

Auszug aus der Satzung der Vereinigung zertifizierter Wirtschaftsmediatoren (VzWM) e.V.

IdF vom 13. März 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Namen „Vereinigung zertifizierter Wirtschaftsmediatoren e.V.“, Kurzform „VzWM e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Eppstein / Taunus.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Verbreitung und Anwendung der Wirtschaftsmediation in der Wirtschafts- und Arbeitswelt zu fördern und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

In diesem Sinne verfolgt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfahrungsaustausch, Weiterbildung und Kontaktpflege zwischen Wirtschaftsmediatoren (IHK).
2. Kontakte und Erfahrungsaustausch mit Firmen und Einzelpersonen als (potentielle) Anwender.
3. Durchführung von Seminaren und Informationsveranstaltungen.
4. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Zertifizierung „Wirtschaftsmediator/in (IHK)“ besitzt und die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 3 fördert.

(2) Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich bereits für die Ausbildung „Wirtschaftsmediator/in (IHK)“ angemeldet hat, diese aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, jedoch die Ziele und Aufgaben des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt. Nach gegenüber dem Vorstand nachgewiesener IHK-Zertifizierung wandelt sich die unterstützende Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründungsversammlung oder durch späteren Eintritt erworben.

(4) Bei einem späteren Eintritt ist der Aufnahmeantrag schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet auf neuen Antrag die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(6) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, ihre Visitenkarte im Internet-Portal „Die Wirtschaftsmediatoren der IHK“ anzulegen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung gegenüber Vorstand, die schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zu erklären ist.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem in § 2 der Satzung geltenden Vereinszweck in schwerwiegendem Maße entgegenwirkt oder sonst dem Verein schadet. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben die Möglichkeit den Beschluss durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen zum Aufgabenbereich des Vereins,
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kassenprüfers
3. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
4. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. Überprüfung der Anträge nach § 4 Abs. 4.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Post/E-Mail/Fax) einzuberufen:

1. mindestens einmal jährlich,
2. mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen
3. mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich (Post/E-Mail/Fax) einzureichen. Später eingereichte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins

erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(5) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterschrieben. Jedes Mitglied erhält eine elektronische Abschrift.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Schriftliche und geheime Abstimmungen sind nur dann durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(5) Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Diese Regelungen gelten auch für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks im Sinne des § 3 Satz 1.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich.

(3) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Bevollmächtigte oder ad-hoc Arbeitsgemeinschaften einsetzen.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt.

(6) Beschlüsse des Vorstands setzen die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandmitgliedern voraus.

(7) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und repräsentiert den Verein nach außen.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.
- (6) Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Organisation „Weißer Ring e.V.“ zuzuführen.